

GARTENORDNUNG

für die

Kleingartenanlage „Hohe Birk“ e.V., Essen

– Bestandteil des Pachtvertrages –

1. Allgemeines

Die Kleingartenanlage soll der Erholung, Entspannung und Freizeitgestaltung der Vereinsmitglieder im Sinne der Bestrebungen des Kleingartenwesens dienen. Sie ist darüber hinaus eine öffentliche Grünfläche der Stadt Essen und unterliegt den hierfür geltenden behördlichen Bestimmungen.

2. Bepflanzung

An der vorhandenen Gartenbepflanzung mit Obstbäumen, -sträuchern und Gehölzen – entsprechend dem für die Kleingartenanlage gültigen Bepflanzungsplan – darf der Pächter keine Veränderungen vornehmen.

Die Pflanzungen sind von dem Pächter sachgemäß zu pflegen und zu unterhalten. Zusätzliche Baumbepflanzungen sind in der Regel nicht gestattet, um eine zu starke Beschattung der Gartenfläche zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Waldbäume (Tannen/Koniferen etc.), die in keinem Fall zulässig sind.

Bei allen genehmigten zusätzlichen Anpflanzungen bzw. Ersatzbepflanzungen hat der Pächter Rücksicht auf die Kulturen der Gartennachbarn zu nehmen. Insbesondere müssen winterharte Bäume und Sträucher so angepflanzt werden, dass dem Nachbargarten kein Sonnenlicht entzogen wird. Als Mindestabstände von der Grenze sind aufgrund von Erfahrungswerten bei Pflanzungen jeweils folgende Abstände einzuhalten:

- 1) 80 cm für lebende Grenzhecken aus Johannis- und Stachelbeersträuchern sowie aus Beerenobst-Kronenbäumchen und Himbeerspalieren
- 2) 100 cm für Brombeer-, Reben-, Kern- und Steinobstspaliere, wenn sie nicht höher als 2,00 m gezogen werden;
150 cm dagegen, wenn diese bis zu 3,00 m gezogen werden sollen
- 3) 100 cm für Äpfel- und Birnenspindelbüsche, innerhalb des Gartens Zwischenräume von 2,50 m
- 4) 150 cm für Äpfel- und Birnenbuschbäume und -pyramiden, innerhalb des Gartens Zwischenräume von 3,50 m
- 5) 250 cm für kleinkronige Obsthochstämme wie Zwetschen, Pflaumen, Mirabellen, Sauerkirschen.

Das Anpflanzen großkroniger Obsthochstämme, insbesondere **Süßkirschen**, ist verboten!

Äste und Zweige, die störend oder schädigend in Nachbargärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Gartenwege beeinträchtigen, müssen regelmäßig entfernt werden.

Sämtliche im Garten anfallenden Abfälle sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kompostwirtschaft innerhalb des Gartens zu verwerten.

Komposthaufen oder -gruben dürfen nicht in der Nähe der Verkehrs- bzw. Wirtschaftswege angelegt werden. Sie sind stets mit einer dünnen Erd- oder Torfschicht abzudecken, damit sie nicht zur Brutstätte für Ungeziefer werden. Sie sind so anzulegen, dass Nachbarn nicht belästigt werden.

3. Kleintierhaltung

Die Haltung von Tieren im Garten ist verboten. Hunde sind beim Betreten der Gartenanlage anzuleinen.

4. Schädlingsbekämpfung und Vogelschutz

Zur Bekämpfung von Pilzkrankheiten sowie Schädlingen kann vereinsseitig alljährlich in **allen** Gärten als gemeinsame Maßnahme eine Vorblüten- und eine Nachblütenspritzung mit umweltverträglichen Mitteln durchgeführt werden. Darüber hinaus ist jeder Pächter zur Bekämpfung aller an seinen Pflanzen auftretenden Krankheiten sowie der Schädlinge verpflichtet. Die Vorschriften zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen sind zu beachten. Den Anordnungen des Vereins zur praktischen Durchführung bestimmter gemeinsamer Pflanzenschutzmaßnahmen ist in der festgesetzten Frist unbedingt in vollem Umfang nachzukommen.

Gemeinschaftlich durchgeführte Vogelschutzmaßnahmen sind angebracht.

5. Sauberhaltung der Wirtschaftswege und Schmuckstreifen

Der Pächter ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Wegeteil stets frei von Unkraut zu halten und von Verschmutzungen jeglicher Art zu säubern. Unrat und Unkraut dürfen nicht auf die Wege geworfen werden.

Die den Gärten vorgelagerten Schmuckstreifen in den Wirtschaftswegen müssen von den anliegenden Pächtern ständig sauber gehalten und gepflegt werden.

Angelieferte Erde, Baumaterial etc. ist noch am selben Tag in den Garten zu schaffen und der benutzte Wegeteil anschließend zu reinigen.

6. Fahrzeugverkehr

Die Kleingartenanlage „Hohe Birk“ e.V. zählt zu den öffentlichen Grünanlagen der Stadt Essen und unterliegt den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen ist im Allgemeinen nicht gestattet. In besonderen Fällen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen ist dies jedoch ausnahmsweise zulässig. Der Pächter hat in diesem Fall das Fahrzeug in der Gartenanlage zu begleiten. Er haftet dabei für etwa entstehende Schäden an den Wegen, Einfriedungen und sonstigen Einrichtungen in der Kleingartenanlage. Kommt der Pächter im Schadensfall seinen Haftungsverpflichtungen trotz Abmahnung nicht nach, ist der Verpächter berechtigt, erforderliche Instandsetzungsarbeiten auf Kosten des Pächters zu veranlassen.

Das Parken ist nur auf den durch amtliche Schilder gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Weder auf den ausgewiesenen Parkplätzen noch an anderen Stellen innerhalb der Gartenanlage dürfen Fahrzeuge gewaschen, repariert oder gewartet werden.

7. Einfriedungen

Die Umzäunung des Gartens ist stets in gutem Zustand zu halten. Um Fäulnisbildung zu verhindern ist der Jägerzaun unbedingt von Erde freizuhalten. Reparaturen sind in Eigenarbeit vorzunehmen. Das zur Pflege erforderliche Holzschutzmittel stellt der Verein.

Der Heckenschnitt ist im Interesse des Vogelschutzes zwischen dem 1. April und dem 1. August des Jahres verboten. Ausgenommen sind Hecken bis zu 1,00 m Höhe und Zierhecken aus Blütensträuchern, die unmittelbar nach der Blüte unter Schonung vorhandener Vogelnester beschnitten werden sollen.

Sichtschutzhecken dürfen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten, gerechnet ab dem Niveau des Haupt-/Wirtschaftsweges.

8. Gemeinschaftsanlagen

Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Einrichtungen und Anlagen sind vom Pächter und dessen Angehörigen bzw. Gästen schonend zu behandeln. Der Pächter haftet für Schäden, die durch ihn, seine Angehörigen oder seine Gäste verursacht werden. Jeder Pächter hat das Recht und die Pflicht, jeder Beschädigung an Einrichtungen und Anlagen entgegenzutreten und Urheber bei den Gartenobleuten bzw. dem Vorstand zu melden.

Auf dem Spielplatz weilende Kinder und Gastkinder sind zu beaufsichtigen. Der Verein lehnt im Schadensfall jegliche Haftung ab.

9. Wasserverbrauch

Sparsamer Wasserverbrauch ist Pflicht eines jeden Pächters. Die Kosten für den Wasserverbrauch legt der Verein anteilmäßig auf die Pächter um.

Die Drainage des Wasserbeckens ist von den anliegenden Benutzern instand zu halten. Das Ableiten von Wasser aus dem Wasserbecken etc. in den Haupt- oder Wirtschaftsweg ist nicht gestattet.

Gemäß Beschluss in der Jahreshauptversammlung am 12. August 2006 sind in unserer Gartenanlage nur **Planschbecken** mit folgenden Maßen zulässig: Durchmesser bis maximal 1,30 m, Höhe bis maximal 0,40 m. Auch hierbei ist sparsamer Wasserverbrauch geboten.

10. Errichtung von Baulichkeiten

Alle baulichen Veränderungen an der Laube (Anbau, Überbau, Umbau) sowie separat von der Laube beabsichtigte Bauten gleich welcher Art sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Vereinsvorstand zu beantragen. Weiterhin ist bei einem Neuanstrich der Laube oder anderen Baulichkeiten grundsätzlich ein Holzton vorgeschrieben. Der vorgesehene Farbton ist in jedem Fall vorher mit dem Vorstand abzustimmen.

Nicht genehmigte bauliche Anlagen müssen nach Aufforderung unverzüglich beseitigt werden. Falls der Pächter der Aufforderung nicht Folge leistet, wird der Verpächter die in Frage kommenden Anlagen auf Kosten des Pächters beseitigen lassen.

Im Falle einer Zuwiderhandlung hat der Pächter – unbeschadet der Forderung nach Wiederherstellung des früheren baulichen Zustandes – eine Vertragsstrafe von **EUR 250,00** an den Verein zu zahlen.

11. Sonn- und Feiertagsordnung

Für die Gartenarbeit an Werk-, Sonn- und Feiertagen sind die gesetzlichen Bestimmungen der Sonn- und Feiertagsordnung, erlassen durch das Europäische Parlament, in der jeweils gültigen Fassung, maßgebend (siehe Anlage).

12. Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt

Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt ist grundsätzlich verboten! Dazu gehört auch das Verbrennen von Abfällen und sonstigen Materialien.

Die Ablage von Holz-, Baum- und Strauchschnitt außerhalb des eigenen Gartens ist nicht gestattet.

13. Stromverbrauch

Das Ablesen der Stromzähler erfolgt jeweils spätestens im Oktober eines jeden Jahres. Über die verbrauchten Stromeinheiten erhält der Pächter eine gesonderte Abrechnung zusammen mit der Jahrespachtrechnung.

Im Falle einer Gartenkündigung werden dem Pächter die bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Gartens an einen Nachpächter angefallenen Stromkosten in Rechnung gestellt.

14. Allgemeine Ordnung

Auf Sauberkeit und Ordnung innerhalb des Garten und seiner Umgebung ist besonderer Wert zu legen. Dazu gehört u.a. die frühzeitige Bekämpfung der Unkräuter durch regelmäßiges Jäten und Hacken. Diese Arbeit verhindert die Entwicklung des Unkrauts, regelt eine gute Ausnutzung der Bodenfeuchtigkeit und fördert das Wachstum der Kulturpflanzen.

Der Garten, insbesondere der Bereich hinter der Laube, darf nicht als Abstellplatz für Gerümpel dienen.

Um die Gartennachbarn nicht zu belästigen, ist beim Hören von Rundfunksendungen, Abspielen von Tonträgern in der Laube sowie im Freien **unbedingt** auf **angemessene Lautstärke** zu achten.

Des Weiteren ist das Wäschewaschen und -trocknen nicht gestattet.

Der Pächter sowie seine Angehörigen und Gäste müssen alles vermeiden, was in der Gartenanlage den Frieden der Gemeinschaft stören könnte.

15. Besondere Anordnungen

Sofern weitere Regelungen erforderlich sind, werden sie von Fall zu Fall durch Daueraushang oder Vereinsmitteilungen in den Schaukästen bekanntgegeben. Da diese für alle Vereinsmitglieder bindend sind, liegt eine regelmäßige Information im eigenen Interesse.

Der Vorstand

Anlage